

Bürgerinitiative Pro-Sport-am-richtigen-Ort Bad Lippspringe

§ 1 (Name und Sitz)

1. Die Bürgerinitiative führt den Namen „Bürgerinitiative Pro-Sport-am-richtigen-Ort Bad Lippspringe“.
2. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz der Bürgerinitiative ist Bad Lippspringe.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck der Bürgerinitiative)

1. Die Bürgerinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Bürgerinitiative ist die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beteiligung an der Standortfindung eines neuen Sportparks im Einklang mit den Lärmschutzbelangen der Bad Lippspringer Bürger*innen, dem Immissionsschutz und den Bedarfen der örtlichen Sportvereine.
4. Der Satzungszweck wird zudem verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, kommunale Partizipation, Erstellung von Gutachten und die fachanwaltliche Beratung ohne die Durchsetzung von Individualinteressen zur Begünstigung Einzelner.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Die Bürgerinitiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bürgerinitiative.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der Bürgerinitiative können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele der Bürgerinitiative schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bürgerinitiative. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e. die Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstands
 - f. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung der Bürgerinitiative
 - i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Bürgerinitiative, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.
10. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Bürgerinitiative werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (erweiterter Vorstand)

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. Pressesprecher*in
 - b. Einem/r Vertreter*in je Straßenzug (sofern mindestens fünf Anwohnende des Straßenzuges Mitglied in der Bürgerinitiative sind)
2. Für die Vorstandspositionen Kassierer*in, Pressesprecher*in und Vertreter*in je Straßenzug kann ein/e Stellvertreter*in gewählt werden

3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Erweiterte Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Bürgerinitiative werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative endet auch das Amt als erweiterter Vorstand.
8. Es besteht keine Verpflichtung alle Positionen zu besetzen.

§ 14 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Vorstandssitzung)

1. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
2. Eingeladen werden die gewählten Positionen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Zwei Vertreter*innen nach § 26 BGB müssen anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für das Protokoll gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Das Sitzungsprotokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 16 (Beauftragte)

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte berufen. Diese sind auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu bestätigen.
2. Die Beauftragten sind einem Vorstandsmitglied, mindestens einem Mitglied des erweiterten Vorstandes, unterstellt.
3. Beauftragte können nur Mitglieder der Bürgerinitiative werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerinitiative endet auch die Beauftragung. Die Beauftragten können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 17 (Auflösung der Bürgerinitiative)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bürgerinitiative oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bürgerinitiative

- a. zu gleichen Teilen an die, als gemeinnützig anerkannten, Vereine des Stadtsporthundes Bad Lippspringe, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben
- b. oder, bei erfolgreichem Bau eines neuen Sportparks im Sinne dieser Bürgerinitiative, an die Stadt Bad Lippspringe als Betreibenden des neuen Sportparks, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Investitionen in den Sportpark zu verwenden hat.

§ 18 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde am 17.04.2026 auf der Gründungsversammlung in Bad Lippspringe beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Lippspringe, 17.04.2026